

# **Gütestellenordnung**

## **der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V. (Neufassung 17.04.2012)**

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Gütestelle**

- (1) Die Gütestelle der Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V. (im folgenden „Verband“) ist eine vom Verband sachlich unabhängige Stelle. Sie dient dem Zweck, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgemeinschaft Bau sowie zwischen Mitgliedern und Dritten (Beteiligten) herbeizuführen.
- (2) Die Gütestelle ist kein Schiedsgericht, sondern eine unparteiische Vermittlungsinstanz. Die Gütestelle gibt den Beteiligten im Rahmen ihrer Aufgabe Anregungen und unterbreitet ihnen Vorschläge. Sie hat in der Sache weder gesetzliche noch satzungsmäßige Zwangsgewalt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Vergleiches oder einer anderen Regelung des Streitfalles obliegt ausschließlich den Beteiligten. Eine vertragliche, vertragsähnliche oder gesetzliche Haftung des Verbandes oder der Mitglieder der Gütestelle gegenüber den Beteiligten oder Dritten ist ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Gütestelle steht auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Innungen zur Verfügung, die Mitglied des Landesinnungsverbandes des Bauhandwerks Brandenburg (LIV) sind.
- (4) Ein Anspruch auf Durchführung der Gütestelle besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Gütestelle**

Die Mitglieder der Fachgemeinschaft Bau sind satzungsgemäß verpflichtet bei der Durchführung einer Gütestelle mitzuwirken und insbesondere an Terminen teilzunehmen.

### **§ 3**

#### **Besetzung der Gütestelle / Auswahl des Vorsitzenden**

- (1) Vorsitzender der Gütestelle ist in der Regel ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Der Vorsitzende übt diese Funktion ehrenamtlich aus. Die Erstattung seines Aufwandes erfolgt durch den Verband nach den vom Präsidium festgelegten Sätzen, die aus der Anlage zu dieser Gütestel-

lenordnung ersichtlich sind. Diese Anlage ist Bestandteil der Gütestellenordnung.

- (2) Der Vorsitzende der Gütestelle wird, außer in den in § 4 Abs. 9 genanntem Fall, für jede Güteverhandlung neu bestimmt. Die hierfür in Frage kommenden Sachverständigen sind in eine bei der Fachgemeinschaft Bau geführte Liste aufzunehmen und sollen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Fachgebiete den Vorsitz wahrnehmen. Kein Beteiligter hat das Recht auf Benennung eines bestimmten Vorsitzenden. Jeder Sachverständige kann aus wichtigem Grund die Leitung einer bestimmten Güteverhandlung ablehnen.
- (3) Der Gütestelle gehört neben dem Vorsitzenden ein/e Mitarbeiter/in des Verbandes an (Beisitzer). Diese/r muss juristisch vorgebildet sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Er hat Rede- und Vorschlagsrecht in der Güteverhandlung.
- (4) Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von sich aus Sachverständige oder andere Personen beiziehen, soweit dies erforderlich ist. Er hat dies vorher mit dem Verband abzustimmen. Der Beigezogene hat allein aufgrund der Beziehung durch den Vorsitzenden keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Verband oder die Beteiligten, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich geregelt wurde.
- (5) Soweit der Vorsitzende der Gütestelle die Hinzuziehung von Dritten für erforderlich hält, sind die dabei entstehenden Kosten grundsätzlich von den Beteiligten zu tragen.
- (6) Die Übernahme von Kosten im Sinne der Nr. 2 und 3 der Anlage zur Gütestellenordnung durch den Verband erfolgt nur, wenn vorab die Zustimmung des verbandlichen Beisitzers eingeholt wurde.

#### **§ 4**

#### **Verfahren der Gütestelle**

- (1) Die Gütestelle übt ihre Aufgabe in der Güteverhandlung aus.
- (2) Es findet zunächst ein schriftliches Vorverfahren statt. Dabei wird den Beteiligten die Gelegenheit gegeben, ihre Auffassungen schriftlich darzulegen.
- (3) Ein Termin wird nur auf Antrag eines Beteiligten anberaumt. Die Aufhebung eines Termins findet nur statt, wenn der Antragsteller dies beantragt oder hiermit einverstanden ist. Die Gütestelle kann einen Termin aus organisatorischen Gründen aufheben, wenn sie unverzüglich einen neuen Termin anberaumt.
- (4) Der Vorsitzende der Gütestelle kann die Anberaumung oder Durchführung eines Termins ablehnen, wenn er nach Rücksprache mit dem Beisitzer und mit der Geschäftsführung des Verbandes feststellt, dass die Inanspruchnahme der Gütestelle seitens des Antragstellers offenkundig missbräuchlich ist. Dies gilt gleichfalls, wenn ein Beteiligter sich vor oder während der Gütever-

handlung unsachlich verhält, insbesondere Druck auf die Gütestelle auszuüben versucht.

- (5) Der Termin und der Ort der Güteverhandlung werden vom Beisitzer über die zuständige Geschäftsstelle des Verbandes nach Absprache mit dem Vorsitzenden angesetzt. Die Beteiligten werden grundsätzlich schriftlich geladen. Die mündliche oder fernmündliche Ladung ist mit Zustimmung aller zu ladenden Beteiligten zulässig. Die Frist zwischen der Absendung der Terminladung und dem Termin soll mindestens eine Woche betragen. Die Beteiligten sollen in der Ladung gebeten werden, ihren Standpunkt schon vorab schriftlich darzulegen und Unterlagen zu überreichen, soweit dies nicht schon im schriftlichen Vorverfahren (§ 4 Abs. 2) geschehen ist.
- (6) Außerhalb der Güteverhandlung führt der vom Verband bestellte Beisitzer die Geschäfte der Gütestelle.
- (7) Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren in der Güteverhandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und leitet die Güteverhandlung. Er hat hierzu den Beisitzer anzuhören und ihm zum Verfahren und zur Sache auf Antrag das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende hat den Beteiligten in der Güteverhandlung die Möglichkeit einer Darlegung ihres Standpunktes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu gewähren (rechtliches Gehör).
- (8) Der Vorsitzende und der vom Verband bestellte Beisitzer führen die Geschäfte unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Verbandsmitgliedschaft eines Beteiligten. Ihre Vorschläge und Hinweise müssen darauf gerichtet sein, einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen. Ein Sachverständiger, der in einer Sache als Gütestellenvorsitzender tätig geworden ist, darf nicht später für einen der Beteiligten in derselben Sache eine Sachverständigentätigkeit ausüben. Ein Sachverständiger, der vor der Güteverhandlung bereits einseitig in der Sache tätig war, muss die Übernahme des Vorsitzes in dieser Sache ablehnen.  
Bei Zuwiderhandlung verliert der Sachverständige seinen Vergütungsanspruch.  
Der Vorsitz kann ihm nur durch die Geschäftsführung des Verbandes entzogen werden.
- (9) Wenn ein Gütetermin ausnahmsweise zur Klärung der Sache nicht ausreicht, wird auf Antrag eines Beteiligten ein weiterer Gütetermin anberaumt. § 4 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass es einer erneuten Ladung nicht bedarf, wenn der Termin noch in der Güteverhandlung festgelegt worden ist.

## **§ 5 Protokoll**

- (1) Der Beisitzer des Verbandes fertigt über jede Güteverhandlung ein Protokoll. Dieses muss enthalten:
  1. Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden
  2. Die Bezeichnung der streitigen Fragen

3. Das Ergebnis der Güteverhandlung
  4. Angabe des Datums und der Dauer der Sitzung.
- (2) Weitere Angaben, insbesondere eine Darstellung des Vortrages der Beteiligten und der Vorschläge der Gütestelle, können in das Protokoll aufgenommen werden.
  - (3) Das vom Beisitzer zu unterschreibende Originalprotokoll bleibt bei den Akten der Gütestelle. Der Vorsitzende und die Beteiligten erhalten Abschriften.
  - (4) Den Beteiligten wird das Protokoll durch den Beisitzer zugestellt; sie sind verpflichtet, den Inhalt zu überprüfen und die Gütestelle binnen 1 Woche nach Zugang von Unstimmigkeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Protokoll wird geändert, soweit die Überprüfung ergibt, dass die in § 5 Abs. 1 vorgesehenen notwendigen Angaben nicht zutreffend sind. Der Beteiligte, der nicht widersprochen hat, ist von dem Einspruch in Kenntnis zu setzen und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (5) Das Protokoll hat – sofern es eine abschließende Regelung des Streitgegenstandes enthält – die Rechtswirkung eines Vergleichs i.S.v. § 779 BGB.

## § 6

### Kosten, Rechtsbehelfe

- (1) Den Beteiligten entstehen durch die Inanspruchnahme der Gütestelle, mit Ausnahme des in § 3 Abs. 5 der Gütestellenordnung genannten Falles, keine Kosten.  
Für jedes Gütestellenverfahren eines Betriebes im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Innung, in der er Mitglied ist, im Rahmen ihres Mitgliedsbeitrages an den Landesinnungsverband pauschale Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Gütestellenordnung.
- (2) Rechtsbehelfe gegen das Verfahren der Gütestelle sind nicht gegeben.

## § 6

### Festlegung und Änderung der Gütestellenordnung

Die Gütestellenordnung und die Anlage gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 werden durch das Präsidium des Verbandes beschlossen. Das Präsidium beschließt gleichfalls über Änderungen und Ergänzungen sowie über die Aufhebung der Gütestellenordnung bzw. der Anlage.

**Die vorstehende Gütestellenordnung ist am 17.04.2012 durch das Präsidium der Fachgemeinschaft Bau beschlossen worden.**

## Anlage zur Gütestellenordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 hat das Präsidium der Fachgemeinschaft Bau in seiner Sitzung am 17.04.2012 folgende Festlegungen hinsichtlich der Vergütung der Tätigkeit der Gütestellenvorsitzenden getroffen:

1. Für die erste Sitzung (einschließlich vorbereitendem Aktenstudium etc.) wird die Vergütung unabhängig vom Zeitaufwand festgesetzt auf 250,00 € netto  
  
In besonderen Fällen kann die Vergütung auf Antrag um bis zu 50 % erhöht werden.
  
2. Sollten in einer Gütestellensache weitere Sitzungen erforderlich werden, wird die pro Stunde Zeitaufwand zu zahlende Vergütung festgesetzt auf 60,00 € netto
  
3. Als Fahrkostenersatz erhält der Vorsitzende der Gütestelle bei Benutzung eines eigenen Pkw pro km 0,30 €  
bzw. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der Fahrkarte.
  
4. Mitgliedsinnungen des LIV haben im Rahmen ihres Mitgliedsbeitrages an diesen für jedes Gütestellenverfahren das nur 1 Sitzung erfordert 300,00 € netto  
bei 2 oder mehr Sitzungen 600,00 € netto  
  
zu erstatten.